

RS Lvwg 2014/2/14 Ü A4A/03/2014.001/002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2014

Rechtssatznummer

01

Entscheidungsdatum

14.02.2014

Index

6650 Flurverfassung

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

Flurverfassungs-Landesgesetz §17 Abs1

Flurverfassungs-Landesgesetz §17 Abs6

VwGVG §28 Abs1

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Das Zusammenlegungsverfahren ist durch einen stufenförmigen Aufbau gekennzeichnet. Im Anlassfall geht es um den Plan der gemeinsamen Anlagen. Die Zuteilung der Abfindungsflächen ist Teil einer der nächsten Verfahrensstufen (vorläufige Übernahme, Zusammenlegungsplan). Deshalb sind die Einwände in der Beschwerde betreffend die Verschiebung eines Grundstückes bzw. die Größe „neuer“ Grundstücke nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Schlagworte

Zusammenlegung, Plan der gemeinsamen Anlagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGBU:2014:Ü.A4A.03.2014.001.002

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at